

# Jederzeitiges Betretungsrecht des Waldes und Störung des Jagdbetriebes

Informationen von LJV-Justitiar Rechtsanwalt Klaus Nieding

In der Praxis besonders relevant und am Jägerstammtisch und anderswo oft heiß diskutiert ist die Frage, ob der Erholungssuchende eigentlich zu jeder Tages- und Nachtzeit den Wald betreten darf. Während einige Diskutanten wissen wollen, dass grundsätzlich jeder zur jederzeitigen Betretung des Waldes – auch abseits von Wegen – berechtigt sei, wollen andere aus einem vermeintlich „stärkeren Recht“ aufgrund der Jagdpacht am liebsten jedem Waldbesucher den Zutritt zum Revier grundsätzlich verbieten.

Schnell kommt man in der Praxis in eine rechtliche Grauzone, die vor allem bei Diskussionen mit Waldbesuchern und Erholungssuchenden nicht nur ein schlechtes Bild auf die gesamte Jägerschaft wirft, sondern auch in den Bereich strafrechtlich relevanter Fragestellungen (Nötigung, § 240 StGB, etc.) kommen kann, die dann schnell zu einer Gefährdung des Jagdscheines führen.

Wer darf nun wann und wie in Rheinland-Pfalz (RLP) den Wald betreten ? Erste aufschlußreiche Informationen zu dieser Thematik gibt das Landeswaldgesetz (LWaldG) RLP :

## § 22

### **Betreten, Reiten, Befahren**

*(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden werden hierdurch nicht begründet. Das Fahren mit Rollstühlen steht dem Betreten gleich.*

*(2) Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.*

*(3) Radfahren und Reiten sind im Wald nur auf Straßen und Waldwegen erlaubt; darüber hinausgehende Reit- und Befahrensmöglichkeiten können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Die untere Forstbehörde kann auf Antrag der Waldbesitzenden Straßen und Waldwege sperren, wenn besondere Schäden einzutreten drohen oder bereits eingetreten sind. Nicht erlaubt ist das Reiten im Wald auf Straßen und Waldwegen mit besonderer Zweckbestimmung. Die Waldbesitzenden machen die Zweckbestimmung durch Schilder kenntlich. Die Markierung von Straßen und Waldwegen als Wanderwege oder Fahrradwege ist keine besondere Zweckbestimmung im Sinne des Satzes 2.*

*(4) Nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden sind insbesondere zulässig:*

*1. das Fahren und Abstellen von Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen und Anhängern im Wald,*

2. *das Fahren mit Hundegespannen und Loipenfahrzeugen im Wald,*
3. *das Zelten im Wald,*
4. *das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags und der Aufarbeitung von Holz,*
5. *das Betreten von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten,*
6. *das Betreten von forstbetrieblichen Einrichtungen,*
7. *die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald.*

*Die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.*

*(5) Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und § 34 des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt, ebenso andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes einschränken oder solche Einschränkungen zulassen. Das Betretens- und Befahrensrecht besteht nur vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften.*

Da in § 22 LWaldG RLP keinerlei zeitliche Beschränkungen enthalten sind, ist somit ein jederzeitiges Betretungsrecht im von § 22 LWaldG im übrigen vorgegebenen Rahmen (siehe hierzu insbesondere § 22 Abs. 2 - 4 LWaldG RLP, vor allem § 22 Abs. 4 Ziff. 1. - 7. LWaldG) zulässig. Wer den gesetzlich zulässigen Rahmen des § 22 Abs. 2 - 4 LWaldG RLP überschreitet und dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden, vgl. § 37 LWaldG RLP :

## **§ 37**

### **Bußgeldbestimmungen**

[...]

(2) *Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. [...]

2. *entgegen § 22 Abs. 2 sich so verhält, dass die Lebensgemeinschaft Wald oder die Bewirtschaftung des Waldes gestört, der Wald gefährdet, beschädigt oder verunreinigt oder die Erholung anderer beeinträchtigt wird,*

3. *entgegen § 22 Abs. 3 im Wald ohne Zustimmung der oder des Waldbesitzenden außerhalb von Straßen und Waldwegen mit dem Rad fährt oder reitet oder auf Straßen oder Waldwegen reitet, auf denen das Reiten durch eine besondere Zweckbestimmung ausgeschlossen ist,*

4. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 im Wald mit Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen oder Anhängern fährt oder diese abstellt,

5. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 im Wald mit Hundegespannen oder Loipenfahrzeugen fährt,

6. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 im Wald zeltet,

7. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 Waldflächen oder Waldwege während der Dauer des Einschlags oder der Aufarbeitung von Holz betritt,

8. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 oder 6 Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzgärten oder forstbetriebliche Einrichtungen betritt,

9. entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 organisierte Veranstaltungen verantwortlich im Wald durchführt,

(3) Die Ordnungswidrigkeiten [...] nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in besonders schweren Fällen bis zu zehntausend Euro, geahndet werden.

Neben den Vorschriften des LWaldG RLP ist auch noch das Landesjagdgesetz (LJagdG) RLP zu beachten. Gemäß § 26 LJagdG ist das Beunruhigen und Stören von Wild, insbesondere jegliche Störung an Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen genauso verboten, wie die vorsätzliche Störung der Jagdausübung. Die Zuwiderhandlung gegen dieses gesetzliche Verbot löst wieder eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (bis 5.000 EUR) aus. § 26 LJagdG RLP ist als dem Schutz des Wildes und der Jagd dienende Vorschrift, deren Einhaltung im Wege des Jagdschutzes durchgesetzt werden kann, vgl. § 33 Abs. 1 LJagdG RLP. Allerdings berechtigt das den Jagdaufseher bzw. die jagdschutzberechtigte Person nicht dazu, umgangssprachlich „den Sheriff zu machen“. Vielmehr sollte man zunächst im Gespräch versuchen, die Waldbesucher auf ein eventuelles Fehlverhalten unter Hinweis auf dessen (tierschutz-)schädlichen Auswirkungen freundlich aufmerksam zu machen. Meist führt dies bei verständigen Gesprächspartnern zu einem Einsehen. Erst wenn eine solche freundliche Ansprache nichts nutzt und vielleicht sogar wiederholt gegen die Bestimmungen verstoßen wird, kommt als letztes Mittel die Anzeige in Betracht.

#### **Fazit :**

Der Waldbesucher hat **grundsätzlich** ein jederzeitiges, nicht durch bestimmte Uhr- oder Jahreszeiten begrenztes Betretungsrecht des Waldes. Das jederzeitige Betretungsrecht findet seine Grenze da, wo die Lebensgemeinschaft Wald gestört wird. Außerdem ist die Beunruhigung und Störung von Wild nach dem LJagdG ebenso verboten, wie die vorsätzliche Störung der Jagdausübung, die auch mit der Wahrnehmung des jederzeitigen Waldbetretungsrechtes einhergehen kann.

Bestimmte (übermäßige) Nutzungsformen (vgl. § 22 Abs. 3, Abs. 4 LWaldG) sind nicht vom allgemeinen Betretungsrecht gedeckt, sondern bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis der Waldbesitzer. Diese Arten der Nutzung sind auch bei Vorliegen einer solchen

Erlaubnis seitens des Waldbesitzers nur auf den öffentlichen Wegen zulässig. Ferner gelten diesbezüglich die Grenzen des § 26 LJagdG RLP. Da der oder die Waldbesitzer zudem Jagdgenossen und damit auch Verpächter des Jagdrechtes sind, kann bei Gestattung von Nutzungsformen seitens der Waldbesitzer, die zu übermäßigen Störungen des Jagdbetriebes führen, auch eine Minderung des Jagdpachtzinses berechtigt sein.